

DEUTSCHSPRACHIGES WAHLKOLLEGIUM  
Hauptwahlvorstand des Kollegiums

## WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 26. MAI 2019

### BEKANNTMACHUNG

Der Vorsitzende des in Eupen tagenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums gibt den Wählern des deutschsprachigen Wahlkollegiums bekannt, dass er die Wahlvorschläge für die Wahl des Europäischen Parlaments und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **FREITAG, dem 29. März 2019** (58. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr und am **SAMSTAG, dem 30. März 2019** (57. Tag vor der Wahl), zwischen 9 und 12 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt:

.....  
.....

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler wird von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, wobei der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird.

Für ein und dieselbe Wahl darf ein Wähler nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein belgischer Parlamentarier darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl in demselben Wahlkreis unterzeichnen. Wähler oder Parlamentarier, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand des Kollegiums einzureichen. Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 1. April 2019** (55. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr wahrgenommen werden.

Am **DIENSTAG, dem 2. April 2019** (54. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 15 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 4. April 2019** (52. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - die auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Dieser Sitzung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können Kandidat und Antragsteller selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des



Europäischen Parlaments benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums am **MONTAG, dem 15. April 2019** (41. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mussten.

Ab **SAMSTAG, dem 6. April 2019** (50. Tag vor der Wahl), oder bei Berufung ab **DIENSTAG, dem 16. April 2019** (40. Tag vor der Wahl), übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Liste der ordnungsgemäß vorgeschlagenen annehmenden Kandidaten, sofern sie darum bitten.

Am **DIENSTAG, dem 21. Mai 2019** (5. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Zeugenbenennungen für die Wahlbüros entgegen (<sup>1</sup>).

Der Vorsitzende

Eupen, den .....2019

---

<sup>1</sup> In Wahlkantonen, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, gibt es nur einen Hauptwahlvorstand des Kantons für die Wahlen und keine Zählbürovorstände mehr. Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände überbringen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons unmittelbar die Wahldisketten im Hinblick auf die Stimmenauszählung im gesamten Wahlkanton.

## ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, oder von fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament der französischen Sprachgruppe angehören, unterzeichnet sein (Artikel 21 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments).

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf und Hauptwohnort der Kandidaten und der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben.

Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.

Im Vorschlag wird vermerkt, dass die Kandidaten deutschsprachig sind.

Im Vorschlag wird das Listenkürzel beziehungsweise Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel beziehungsweise Logo, wobei Letzteres die graphische Darstellung des Namens der Liste ist, besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums weist die Listen ab, deren Listenkürzel und Logos den vorerwähnten Bestimmungen nicht entsprechen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an.

Für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, umfasst die Annahmeakte darüber hinaus für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der sie bestätigen, nicht in einem anderen Mitgliedstaat Kandidat zu sein.

Für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, umfasst die Annahmeakte für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum und -ort und die Anschrift ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen, nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat Kandidat zu sein. Die Kandidaten werden ebenfalls eine Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt ist bzw. dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist (Richtlinie 2013/1/EU). Diese Kandidaten müssen ferner die gleichen Unterlagen wie ein belgischer Kandidat beibringen.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, oder sie erkennen die beiden Kandidaten an, die zu diesem Zweck von den fünf belgischen Parlamentariern, die den Vorschlag unterzeichnet haben, benannt wurden. Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums von einem der drei von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler überreicht.

Ein deutschsprachiges Mandat ist zu vergeben.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind; gleichzeitig mit dem ordentlichen Kandidaten müssen jedoch in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen sie im Wahlvorschlag für das ordentliche Mandat aufgenommen werden und in dieser Akte müssen die zusammen vorgeschlagenen Kandidaten der beiden Kategorien unter genauer Angabe der Kategorie getrennt klassiert werden.

Es müssen mindestens sechs Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Im Wahlvorschlag des ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird die Reihenfolge angegeben, in der diese Kandidaten vorgeschlagen werden.

Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten) jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Die ersten zwei Ersatzkandidaten jeder Liste dürfen nicht gleichen Geschlechts sein.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste im selben Wahlkollegium vorkommen.

Niemand darf für die Wahl des Europäischen Parlaments für mehr als ein Wahlkollegium vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für das Europäische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels oder Logos unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel oder Logo benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus und sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

In der Annahmeakte verpflichten sich die Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten), die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen nach der Wahl beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums abzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren. Sie müssen außerdem alle Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel zwei Jahre ab dem Datum der Wahlen bewahren.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten (ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidaten), deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden und dass sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag einverstanden sind.

In der Annahmeakte dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und den von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen, und einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei den Sitzungen und den von diesen Vorständen durchzuführenden Verrichtungen zugegen zu sein.